

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien bestätigte teilweise die Kassationsbeschwerde. Nach Angaben des Gerichts basiert der Anspruch auf den von den Parteien geschlossenen Vertrag, daher bestimmten sich die Ansprüche des Klägers auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung. Der Vertrag wurde vom Gericht als Schuldanerkenntnis nach Art 341 GZGB angesehen. Dabei handelt es sich um abstraktes Schuldanerkenntnis, das unabhängig von der Hauptverpflichtung eine neue Anspruchsgrundlage schafft. Es handelt sich um einen neuen Vertrag und nicht um eine Willenserklärung im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses.¹ Darüber hinaus wurde die im Vertrag zwischen den Parteien festgehaltene Vereinbarung, wonach die Mutter entweder das Eigentum am Haus oder ihren Wert zurückgeben musste, vom Gericht an Art 374 GZGB gemessen. Dieser Artikel lautet: "Sollte von mehreren Verpflichtungen eine erfüllt werden (alternative Verpflichtungen), hat der Schuldner ein Wahlrecht, sofern aus dem Vertrag, aus Gesetz oder dem Natur der Verpflichtung nicht anderes folgt." Das Gericht entschied, dass das Wahlrecht dem Gläubiger zusteht, der den Wert des Eigentums verlangte. Dementsprechend war die Auferlegung des Wertes der Immobilie rechtmäßig. Rechtmäßig war auch, den Vertrag für fiktiv und damit für nichtig zu erklären. Die Kassationskammer stimmte jedoch nicht mit dem Teil des Berufungsgerichts überein, in dem der Wert des Eigentums der Mutter und dem Bruder gesamtschuldnerisch auferlegt wurde. Das Kassationsgericht stellte klar, dass der Anspruch auf vertraglicher Grundlage beruhe und der Bruder daher nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er nicht

Vertragspartei gewesen ist. Eine solche Verantwortung kann nur im Falle einer unerlaubten Handlung entstehen.

Gocha Oqreshidze

► 1.11 - 1/2021

Abgrenzung der Begriffe der Einwilligung und Genehmigung

1. Alle Rechtsgeschäfte, deren Gültigkeit einer weiteren Genehmigung bedarf (Art. 101 GZGB), einschließlich des in Art. 204 GZGB beschriebenen Falls, stellen schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte dar.

2. Um dem schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft die Wirksamkeit zu verleihen - wird eine Form der Zustimmung - die Genehmigung verwendet. Ohne Genehmigung ist das Rechtsgeschäft nichtig.

3. Die Institution der Einwilligung wird nur bei nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften verwendet.

4. Die Einwilligung des Rechtsgeschäfts durch den Anfechtungsberechtigten gilt als Bestätigung der Wirksamkeit seiner Willenserklärung.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 61; Art. 101; Art. 204 GZGB

Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 14. Juni 2008 № 56-828-1143-07

Die Kläger reichten eine Klage auf Rückzahlung der Pensionsschuld ein. Das Gericht entschied, dass der Beklagte nicht richtig gewählt

¹ Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts №AS-839-890-2011, 08/11/2011; №AS-413-391-2012, 25/09/2012.

war, da die beklagte Bank alle ihre Verpflichtungen und Anspruchsrechte gegenüber Kunden, auf Grundlage eines Vertrages, an eine andere Bank übertragen habe, was heißt, dass die neue Bank den Platz der ursprünglichen Bank eingenommen habe.

Die Kläger weisen darauf hin, dass die Vereinbarung gesetzeswidrig war, da die Übertragung der Schulden gemäß Art. 204 GZGB ohne Zustimmung der Kläger erfolgt ist.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Kläger weiterhin Renten von der neuen Bank (als neuem Schuldner) erhielten, was vom Gericht als konkludente Zustimmung zum Schuldnerwechsel angesehen wurde. Die Berufungskammer wies darauf hin, dass die für die Ansprüche der Kläger adressierte Person der neue Schuldner gewesen sei. Da die Klage jedoch nicht gegen diese Person eingereicht wurde, konnte das Gericht die Klage nicht zulassen.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass die Kassationsbeschwerde nicht begründet war, daher hätte die Entscheidung der Zivilkammer des Berufungsgerichts von Tiflis in Kraft bleiben müssen.

Die Kassationskammer stellte fest, dass die Kassatoren die Erfüllung der Hauptverpflichtung forderten - die Rückgabe des auf das Sparkonto eingezahlten Betrags. Sie hatten keine sekundären Ansprüche geltend gemacht - nämlich die Aufhebung des zwischen dem Scheinbeklagten und dem neuen Schuldner geschlossenen Vertrags und die Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden. Die Kassatoren wiesen nur darauf hin, dass die Vereinbarung gesetzeswidrig erfolgt sei, da gemäß Art. 204 GZGB bei

der Schuldübertragung die Zustimmung des Gläubigers notwendig ist.

Die Kassationskammer hat in Bezug auf Art. 204 GZGB klargestellt, dass die Nichtbeachtung der Regel der betreffenden Norm zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen kann. Solche Rechtsgeschäfte stellen aber nicht unbedingt von Anfang an nichtige Rechtsgeschäfte dar. Zur Nichtigkeit dieses Vertrages ist die Anfechtung von der Seite des Gläubigers notwendig, der auf einer Anfechtungsgrundlage erfolgen soll. Nach den Angaben des Kassationsgerichts bestätigten die Kassatoren dadurch ihre Rechtsbeziehung mit dem neuen Schuldner, als sie weiterhin Geld von einer Geschäftsbank erhielten. Der Oberste Gerichtshof stützte sich auf Art. 61 III GZGB, wonach eine Person das Anfechtungsrecht durch die Genehmigung des Rechtsverhältnisses verliert.

Das Kassationsgericht erklärte, dass der Beklagter ein Scheinbeklagter sei, da die Parteien die Echtheit der Transaktion durch eine konkludente Handlung nachgewiesen haben und er dadurch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Partei des umstrittenen materiell-rechtlichen Verhältnisses sei.

Dementsprechend wies das Kassationsgericht die Beschwerde zurück.

III. Kommentar

Die betreffende Entscheidung ist wichtig für die Trennung der Einwilligungs- und Genehmigungsbegriffe. Zu Beginn ist anzumerken, dass der Begriff der Anfechtung bei anfechtbaren Rechtsgeschäften angewendet wird. Grundlage für diese Schlussfolgerung ist die etymologische Definition des Begriffs (Anfechtung/anfechtbar) und die Analyse der Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zum Beispiel formuliert Art. 59 II

GZGB: „Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.“ In Bezug auf Art. 204 GZGB weist der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass die Anfechtung eine der Voraussetzungen für die Nichtigkeit einer solchen Kategorie von Rechtsgeschäften darstellt. Daher wird der in Art. 204 GZGB genannte Fall vom Gericht als anfechtbares Rechtsgeschäft definiert. Allerdings ist zu beachten, dass sich der erwähnte Artikel auf die schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfte bezieht und nicht auf nichtige Rechtsgeschäfte, da in der Norm von einer Genehmigung die Rede ist. Gemäß Art. 59 I GZGB ist eine ohne Einwilligung abgeschlossenes Rechtsgeschäft nichtig, wenn für die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäft eine Einwilligung erforderlich ist. Wie aus der genannten Bestimmung hervorgeht, ist eine ohne vorherige Zustimmung abgeschlossene Transaktion an sich nichtig, im Gegensatz zu dem in Absatz 2 desselben Artikels definierten anfechtbaren Rechtsgeschäften, das erst ab dem Zeitpunkt der Anfechtung nichtig ist. Es ist auch bemerkenswert, dass der Gesetzgeber zwei Formen der Einverständniserklärung vorgeschlagen hat: Die vorherige Zustimmung wird als Einwilligung (Artikel 100 GZGB) und die nachträgliche als Genehmigung (Artikel 101 GZGB) bezeichnet. Wie bereits erwähnt, ist eine ohne Einwilligung abgeschlossene Transaktion nichtig, weshalb Artikel 101 GZGB eine rückwirkende Zustimmung - Genehmigung erteilt. Es ist zu beachten, dass der Begriff "schwebende Unwirksamkeit" im Gesetz nicht direkt verwendet wird, was jedoch nicht schadet. In der Literatur² werden Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit von der Genehmigung abhängt, unter dem Begriff der schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfte zusammengefasst, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass die Existenz der Institution der Geneh-

migung eine Gelegenheit schafft ihnen nachträglich Wirksamkeit zu verleihen. Gemäß Art. 204 GZGB hängt die Wirksamkeit der Schuldübernahme von der Genehmigung des Gläubigers ab, wenn sich ein Dritter und der Schuldner auf die Übertragung der Schuld einigen. Wie aus der genannten Bestimmung hervorgeht, reicht das Fehlen einer Zustimmung und nicht die Anfechtung für die Nichtigerklärung eines im Rahmen von Art. 204 GZGB abgeschlossenen Rechtsgeschäfts aus, wie vom Obersten Gerichtshof festgelegt wurde. Im Gegensatz zu einem schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft, ist ein anfechtbares Rechtsgeschäft ab dem Zeitpunkt ihres Abschlusses wirksam und seine Wirksamkeit hängt weder von der Zustimmung eines Dritten noch von der der anfechtungsberechtigten Person ab - das Rechtsgeschäft wird sowieso endgültig wirksam, wenn in einer bestimmten Frist das Anfechtungsrecht nicht ausgeübt wird. Diese Ansicht wurde auch durch das Vorgehen des Gesetzgebers bekräftigt, als er besondere Fristen für die Ausübung des Anfechtungsrechts festlegte (z. B. Art. 79 I; Art. 84; Art. 89 GZGB). Andernfalls scheint es unlogisch, welchen Zweck die Festlegung einer Frist für die Ausübung des Anfechtungsrechts haben soll, außer dem Rechtsgeschäft endgültige Wirksamkeit zu verleihen und damit die Interessen des Vertragspartners zu schützen. Somit ist die Behauptung des Obersten Gerichtshofs, dass eine Voraussetzung für die Nichtigkeit eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts eine Anfechtung ist, vollkommen gültig, jedoch für Art. 204 GZGB irrelevant, da sich dieser Artikel mit schwebend unwirksamen Rechtsgeschäften befasst.

Darüber hinaus hat nach herrschender Ansicht³ eine der Partei des Rechtsgeschäfts das Anfechtungsrecht. Dies wird durch den Wortlaut von Art. 59 II GZGB bestätigt: Die Anfechtung er-

² Zoidze, Kommentar zum georgischen bürgerlichen Gesetzbuch, 1 Buch, Tiflis, 2002, 271; 273.

³ Kereselidze, Allgemeine Begriffe des Privatrechts, Tiflis, 2009, 360; Tschanturia, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1; Tiflis, 2017, Art. 59, Rn. 26.

folgt gegenüber der anderen Vertragspartei. Es stellt sich heraus, dass eine Partei des Rechtsgeschäfts Anfechtungsberechtigter ist. Unklar erscheint jedoch Absatz 3 desselben Artikels, wonach auch die von dem Geschäft betroffene Person das Recht hat, das Rechtsgeschäft anzufechten. Es ist richtig, dass dies Gegenstand einer separaten Studie ist, es kann jedoch festgelegt werden, dass die Parteien des Rechtsgeschäfts selbst das Recht haben, das Rechtsgeschäft anzufechten. Diese Schlussfolgerung kann aufgrund der Normen über die anfechtbaren Rechtsgeschäfte und ihrer Analyse gezogen werden. Das Anfechtungsinstitut wird im Bürgerlichen Gesetzbuch falsch verwendet (Artikel 72 GZGB); bei Täuschung (Art. 81 I GZGB; Art. 84 GZGB) und bei Drohung (Artikel 85; 89 GZGB). In diesem Sinne ist des Rechtsgeschäfts wegen des mangelnden Willens anfechtbar. Es ist daher logisch, dass die Wirksamkeit der Willenserklärung nur durch den Erklärenden bestritten werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage der praktischen Notwendigkeit, den anderen Personen das Anfechtungsrecht zu gewähren, geschweige deren Zweckmäßigkeit. Somit wird mit Einwilligung des Anfechtungsberechtigten die Wirksamkeit seines Willens bestätigt - im Gegensatz zu einem Dritten, der durch die Einwilligung nicht die Wirksamkeit der Willenserklärung bestätigt, sondern im Falle des Gefallens, der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts zustimmt oder im Falle des Nichtgefallens das Rechtsgeschäft ablehnt. Der Oberste Gerichtshof stellte fest: "Die Kläger haben die Echtheit des Rechtsgeschäfts durch ihre Handlungen bestätigt." In Anbetracht der vorstehenden Begründung waren die Kläger nicht berechtigt gewesen, in das Rechtsgeschäft einzuwilligen, da sie nicht Vertragsparteien gewesen sind. Dem Obersten Gerichtshof muss darin zugestimmt werden, dass die Handlungen der Kläger dem Rechtsgeschäft ihre Gültigkeit verliehen haben, aber nicht durch die Einwilligung, son-

dern durch die Genehmigung. Wie bereits erwähnt, fallen die Rechtsgeschäfte nach Art. 204 GZGB in die Kategorie der unwirksamen Rechtsgeschäfte (nämlich, schwebend unwirksame), und wie aus Art. 61 GZGB hervorgeht, kann nur in unwirksame und anfechtbare Rechtsgeschäfte eingewilligt werden. Somit können die Handlungen der Kläger nicht als Einwilligung, sondern nur als endgültige Zustimmung, nämlich Genehmigung, angesehen werden.

Interessant ist auch, dass sich das Berufungsgericht an Art. 101 GZGB orientierte, wonach eine weitere Zustimmung (Genehmigung) ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts rückwirkend gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Obwohl das Kassationsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts teilte, hat es als Grundlage seiner Begründung trotzdem Artikel 61 III GZGB – das Einwilligungsinstitut gewählt.

Die Kassationskammer stellt klar, dass die Kläger keine sekundären Ansprüche, nämlich auf Aufhebung des Vertrages zwischen dem Scheinbeklagten und dem neuen Schuldner bezüglich der Schuldübernahme und Erstattung des dadurch verursachten Schadens geltend gemacht haben. Trotzdem wird von dem Kassationsgericht die Wirksamkeit des Vertrages überprüft. In diesem Fall handelt es sich bei der Forderung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht um eine sekundäre Forderung. Der Sekundäranspruch tritt in den Vordergrund, wenn der Grundanspruch nicht erfüllt werden kann. In diesem Fall wären die Geltendmachung und Erfüllung des Grundanspruch nur aufgrund der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts möglich gewesen.

Der Oberste Gerichtshof stellt Folgendes klar: Das Gericht muss im Rahmen der von der Partei erhobenen Klage, die Rechtsnorm (Normen) finden, die zu dem Ergebnis führt, das die Partei erreichen möchte. Wie oben erwähnt, kann in diesem Fall der Grundanspruch auf der Grundlage

der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts geltend gemacht und erfüllt werden.¹ Wie oben erwähnt, kann in diesem Fall der Grundanspruch nur auf der Grundlage der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gestellt und geltend gemacht werden. Unter den Umständen, unter denen die Parteien den Beklagten gerade wegen der Rechtswidrigkeit und entsprechend der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts als richtigen Adressaten der Klage betrachten und ablehnen, ihn durch einen "ordnungsgemäßen" Beklagten zu ersetzen, muss die Forderung der Kläger auf Erklärung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts als Anspruch der Parteien angesehen werden. Darüber hinaus hat das Kassationsgericht in einer Reihe von Urteilen festgestellt, dass ein Antrag auf Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kein eigenständiger Anspruch ist, sondern eine sachliche Voraussetzung für einen Aneignungsanspruch darstellt.² Die Verpflichtung des Kassationsgerichts bestand daher darin, die Frage der Wirksamkeit nicht nur im Lichte des ordnungsgemäßen Beklagten zu klären, sondern auch zur Feststellung der umstrittenen Umstände des Falles.

Es ist bemerkenswert, dass das Gericht den Beklagten aufgrund der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts als Scheinbeklagten angesehen hat, was zur Ablehnung des Anspruchs des Klägers geführt hat. Es ist auch zu bemerken, dass die Vermischung der Begriffe keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung gehabt hat. Wenn das Gericht das konkludente Handeln als Genehmigung interpretiert hätte, würde das daraus resultierende Rechtsgeschäft seine Wirksamkeit immer noch behalten, was wiederum den Beklagten zum Scheinbeklagten machen würde. Ob der Oberste Gerichtshof die Unwirksamkeit des

Rechtsgeschäfts, als eine von einer Partei geltend gemachte Forderung betrachtete, würde aus Sicht des Ergebnisses auch daran nichts ändern. Dies liegt daran, dass das Kassationsgericht von der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ausgegangen ist und deswegen es den Beklagten als „unrichtigen Beklagten“ bezeichnet hat, was auch der Grund dafür war, warum der Klage nicht stattgegeben wurde. Auch wenn der Kläger die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts verlangt hätte, wäre die Klage auch in diesem Falle erfolglos.

Trotz der Vermischung der Begriffe der Einwilligung und Genehmigung ist das rechtliche Ergebnis – ein wirksames Rechtsgeschäft – gleich; dies hatte auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluss gehabt. Es ist unzulässig, die Genehmigung mit der Einwilligung gleichzusetzen, da es sich im Wesentlichen um unterschiedliche Institute handelt und diese für verschiedene Arten der Rechtsgeschäfte gelten.

Tinatin Peikrishvili

► 2.1 - 1/2021

Die Interessen des Kindes bei der Änderung seines Nachnamens

1. Das Ändern des Familiennamens eines Kindes liegt nicht in seinem Interesse, wenn der von dem Minderjährigen verwendete Familienname zu einem Mittel der Identifizierung des Kindes geworden ist.

2. Einem Kind den Nachnamen des Vaters zu geben, ist keine Voraussetzung für die Wiederherstellung der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Vater. Die Tradition, ei-

¹ Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts vom 2 August 2019 N. AS-33-33-2018.

² Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts vom 2 August 2019 - N. AS-33-33-2018; vom 5 Juli 2019 - N. AS-497-2019.